

Goldaper



Kreisblatt.

— (neunundsechzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Mr. 16. Donnerstag, den 23. Februar. 1911

Amtlicher Teil.

Am 17. d. Mts. ist in **Szielasken** ein Hund getötet worden, der nach amtstierärztlichem Gutachten der Tollwut verdächtig gewesen ist.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortshäufen: **Szielasken, Babken mit Scheelhof, Mlinicken, Dzingellen und Hegelingen** auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betreffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 20. Februar 1911.
Der Landrat.

In Gronden, Kreises Diezko ist auf dem Gehöfte des Gutsbesizers Höpfer die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Goldap, den 17. Februar 1911.
Der Landrat.

Die Druze des Pferdes des Eigenkämers Schallies in Ruifen (S.) ist erfolgt.

Goldap, den 1. Februar 1911
Der Landrat.

Ostpreussische Mädchengewerbeschule Königsberg Pr. von der Stadtgemeinde Königsberg und dem Provinzialverbande Ostpreußen unter Beteiligung der Königl. Staatsregierung begründete öffentliche Bildungsanstalt.

Neuaufnahme von Schülerinnen für das Sommerhalbjahr 1911.

1. Haushaltungsschule.
2. Gewerbeschule: Lehrgänge für einfache Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeit, Zeichnen und Malen, Baden und Kochen, Waschen und Plätten.
3. Seminare zur Ausbildung von
 - a) Lehrerinnen für Hauswirtschaftskunde,
 - b) Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten,
 - c) Gewerbeschullehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeit.
4. Pensionat für auswärtige Schülerinnen.
5. Vorkurse für die Seminare 3a und 3b.

Annahme von Anmeldungen, Schulpläne und nähere Auskunft im Schulgebäude, Kasernenstr. 45. Sprechstunden täglich von 11—12 Uhr vorm. und Montag Nachm. von 3—5 Uhr.

Die Vorsteherin.
Gertrud Fuhr.

Bekanntmachung.

Bei der Inspektion der Infanterieschulen ist für die diesjährige Frühjahrseinstellung noch Bedarf an Unteroffizierschülern und Vorschülern.

Junge Leute, welche in eine Unteroffizierschule bezw. Vorschule einzutreten wünschen, haben sich an einem der nächsten Wochentage vormittags 10 Uhr zur ärztlichen Untersuchung und Prüfung bei dem Bezirkskommando Goldap zu melden.

Die Einzustellenden müssen mindestens 17 bezw. 15 Jahre alt sein.

Nähere Auskunft wird vom Bezirkskommando und von den Bezirksfeldwebeln erteilt.

Goldap, den 15. Februar 1911.
Bezirkskommando.